

Fördermerkblatt 2020

**Zusätzliche Deutschkurse
ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich
Alphabetisierung und
Grundbildung für Erwachsene und Jugendliche mit
Migrationshintergrund ab
16 Jahren**

Zweck/Rechtsgrundlage:

Es besteht weiterhin eine große Nachfrage an Deutschkursen mit integrativen Bestandteilen (Alltagsorientierung, Wertevermittlung etc.). Daher sind zusätzliche Angebote zur Sprachförderung (inkl. integrativer Bestandteile) und zur Alphabetisierung sowie Grundbildung für die persönliche, berufliche und soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erforderlich. Dazu können zielgruppen- und ergebnisorientierte Weiterbildungsmaßnahmen auf der Basis von erwachsenendidaktisch erprobten Methoden einen wichtigen Beitrag leisten.

Deshalb hat die Landesregierung im Haushalt 2020 für Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) anerkannte Einrichtungen weiterhin zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 3,5 Mio. € vorgesehen. Davon entfallen 48 % auf Volkshochschulen und 52 % auf

WbG-Einrichtungen in anderer Trägerschaft.

Zielgruppe:

Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab **16 Jahren**, die über keine oder erste Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar - von der Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind (keine Länderbeschränkung).

Angebotsinhalte:

Gefördert werden Angebote zur Sprachförderung ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich Alphabetisierung und Grundbildung für Erwachsene und Jugendliche mit Migrationshintergrund ab 16 Jahren bis einschließlich B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes Sprachhandeln zu ermöglichen. Die Angebote sollen dazu beitragen, grundlegende literale, soziale und personale Kompetenzen zu erlangen, um die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Integration und Inklusion zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita und Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll neben der mündlichen Ausdrucksfähigkeit auch Grundlagen der

Schriftsprache vermitteln. Die Vermittlung demokratischer Werte sollte in das Kursangebot mit einbezogen werden.

Unterrichtsvolumen:

Die Kurse sollen mindestens 100 Unterrichtsstunden, max. bis 250 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen. Am Ende des Kurses ist mindestens ein interner Abschlusstest durchzuführen und den Teilnehmenden eine entsprechende Bescheinigung auszuhändigen.

Landesfinanzierung – Höhe der Finanzierung:

Als Bemessungsgrundlage dient die Unterrichtsstunde. Aus den Erfahrungen mit anderen Programmen ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Unterrichtsstunde im Hauptamt mit 82 € und im Nebenamt mit 39,50 € zu veranschlagen sind. Das Land finanziert wegen des besonderen Landesinteresses je Unterrichtsstunde 80 % dieser Kosten als Pauschale. (65,60 € Hauptamt, 31,60 € Nebenamt). Über diese Pauschale sind zusätzliche Aufwendungen für Beratung, zielgruppengerechte Ansprache der Teilnehmenden, Kosten für Materialien, etc. abgedeckt.

Bewilligungsgrundlage bilden die VV zu §§ 23 und 44 LHO.

Finanzierungsart:

Die Finanzierung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Der Träger sichert die Ko-Finanzierung mit 20 % Eigenanteil. Für die Kurse wird kein Teilnahmeentgelt erhoben.

Antragsteller:

Antragsteller können die Volkshochschulen (§ 10 WbG) und die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen (§ 14 WbG) sein.

Bei Kooperationen legen die beteiligten Einrichtungen fest, welche der beteiligten Institutionen den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt.

Bewilligungsbehörde:

Die Bewilligung der Anträge und die Zuweisung dieser zusätzlichen Haushaltsmittel erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Das zuständige Dezernat 48 der Bezirksregierung berät die Projektträger und nimmt die Anträge entgegen.

Bewilligungsverfahren – Antragsfristen:

Es ist **eine Antragsrunde** vorgesehen. Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen können zum folgenden Termin bis zu **6 Anträge** an das zuständige Dezernat 48 der BR Düsseldorf stellen:

Antragsfrist: **20. Januar 2020 bis 31. Januar 2020** für Angebote, die ab 01. März beginnen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der förderfähigen Anträge.

Zuerst wird für alle Antragstellenden der erste förderfähige Antrag genehmigt. Sind dann noch Mittel verfügbar, beginnt die Reihenfolge aller zweiten, dann dritten, dann vierten usw. Anträge von vorne.

Die Anträge sind ausschließlich rechtsverbindlich unterschrieben und eingescannt in digitaler Form an Dez48Sprachförderung@brd.nrw.de einzureichen.

Nach Abschluss des Kurses ist der Verwendungsnachweis ebenfalls ausschließlich digital an die genannte E-Mailadresse zu senden.

Durchführungszeitraum:

Mit der Maßnahme darf nach Bewilligung (frühestens ab dem 01. März 2020) begonnen werden; die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember abgeschlossen sein.

Monitoring:

Die Mittelbewilligung erfolgt mit dem Hinweis in den Allgemeinen

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P / ANBest-G) auf ein erforderliches Monitoring zur Umsetzung der Maßnahme, Zahl der Teilnehmenden, Geschlecht, differenziert nach Altersklassen (s. Angaben zum Berichtswesen) und Zahl der am Abschlusstest Teilnehmenden (inkl. Angabe „bestanden ja/nein“) sowie Zahl der Abbrüche.

Sonstige Bestimmungen:

Die Teilnahme von unter 16-jährigen ist nicht zulässig.

Jegliche Abweichungen vom Förderantrag sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Die Förderung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber.

Düsseldorf, 2. Januar 2020